
Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL) gültig ab April 2022

I. Geltungsbereich

(1) Diese AVL gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung mit unseren Kunden soweit diese Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB sind. Soweit der Kunde Verbraucher gemäß § 13 BGB ist und einzelne Bestimmungen zusätzlich oder nicht für Verbraucher gelten, wird darauf nachstehend jeweils gesondert und in kursiver Schrift hingewiesen.

(2) Die AVL gelten für Verträge über den Verkauf und die Lieferung beweglicher Sachen (Waren) einschließlich Mineralöl und Flüssiggas. Die AVL gelten für alle gegenwärtigen und auch für alle zukünftigen Verträge mit unseren Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden und auf diese AVL nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

(3) Dem Kunden sind im Rahmen der Angebotsunterbreitung und Vertragsanbahnung diese Bedingungen bereits zur Verfügung gestellt worden und der Kunde hat mit seiner Vertragsunterschrift erklärt, dass er diese gelesen und verstanden hat sowie akzeptiert und dass er sie für sich als Vertragsinhalt wünscht.

Die AVL genannten Bedingungen sind hinterlegt und für den Kunden auch jederzeit abrufbar unter dem Link: www.roedl-energie.de/agb

(4) Diese AVL gelten ausschließlich, sofern mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wurde. Änderungen der AVL gelten ab Einführung der jeweiligen Änderung. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Schweigen, kein ausdrückliches Widersprechen oder vorbehaltlose Vertragserfüllung stellen keine Zustimmung dar, auch in diesem Falle gelten unsere AVL ausschließlich.

II. Vertragsabschluss; Schriftform

(1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Die Bestellung von Ware einschließlich Mineralöl und Flüssiggas durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Soweit sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, das Angebot innerhalb von 10 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen. Die Annahme erfolgt durch eine Auftragsbestätigung in Schriftform oder durch die Ausführung der Bestellung.

(2) Individuelle Vereinbarungen sowie Ergänzungen und Abänderungen der Vereinbarungen und Erklärungen haben Vorrang vor diesen AVL. Zum Beweis des Inhalts und der Auslegung derartiger Vereinbarungen, Abänderungen oder Ergänzungen ist eine schriftliche Vereinbarung oder unsere Bestätigung in Schriftform maßgebend.

(3) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die vom Kunden nach Vertragsabschluss uns gegenüber abgegeben werden, wie Rücktritts-, Minderungs- oder Kündigungserklärungen, Fristsetzungen und Mängelanzeigen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

III. Preise; Zahlungsbedingungen

(1) Angegebene Preise verstehen sich netto einschließlich aller produktspezifischen gesetzlichen Steuern und Abgaben. Die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe wird gesondert berechnet.

Gegenüber Verbrauchern verstehen sich die angebotenen Preise einschließlich aller produktspezifischen gesetzlichen Steuern und Abgaben sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Preisangaben bei Vertragsabschluss beruhen, soweit nichts anderes vereinbart wird, auf unserer aktuellen Preisliste und auf der von dem Kunden bestellten Liefermenge. Nimmt der Kunde aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, eine geringere als die von ihm bestellte Menge ab, sind wir berechtigt, anstatt auf Abnahme der bestellten Menge zu bestehen, den Listenpreis für die tatsächlich am Liefertag abgenommene Menge entsprechend der Preiskategorie für die bestellte Liefermenge zu berechnen.

(3) Soweit kein Preis für die Ware vereinbart ist, erfolgt dessen Berechnung nach den am Versandtage für die gelieferten bzw. abgenommenen Mengen und Produkte allgemein nach den bei uns gültigen Preisen.

(4) Rechnungen sind, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, mit Rechnungszugang oder, falls die Lieferung später erfolgt, mit der Lieferung fällig und ohne Abzug zahlbar innerhalb von 14 Tagen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es darauf an, dass wir spätestens nach Ablauf der vorstehenden Frist über den Rechnungsbetrag verfügen können.

(5) Mit Nichtleistung nach Ablauf der unter vorstehender Ziffer (4) genannter Frist kommt der Kunde in Verzug. Einer gesonderten Mahnung bedarf es nicht. Der Kaufpreis ab Verzug ist mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens ist nicht ausgeschlossen.

Satz 2 gilt nicht im Verhältnis zu Verbrauchern.

(6) Sofern unser Kunde aufgrund einer von vorstehender Ziffer (4) abweichenden Vereinbarung innerhalb einer bestimmten Frist unter Abzug von Skonto bezahlen darf gilt dies nur dann, wenn mit Ablauf der vereinbarten Frist auch alle älteren oder gleich alten fälligen Forderungen erfüllt sind. Von uns eingeräumte oder praktizierte Zahlungsziele können von uns jederzeit mit angemessener Frist widerrufen werden.

(7) Bei Nichteinhaltung der zwischen den Parteien geltenden Zahlungsweisen, im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden oder bei Vermögensverschlechterung des Kunden sind wir berechtigt, weitere (Teil-) Lieferungen oder (Teil-) Leistungen nur noch Zug um Zug gegen sofortige Zahlung oder gegen, nach unserer Wahl, angemessene Sicherheit zu erbringen.

(8) Unser Kunde kann nur mit Gegenansprüchen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das gleiche gilt für ein Zurückbehaltungsrecht oder ein Leistungsverweigerungsrecht des Kunden. Der Kunde darf diese Rechte nur ausüben, wenn sie auf demselben Vertragsverhältnis wie unser Anspruch beruhen. In einer laufenden Geschäftsverbindung gilt jede Bestellung als eigenes Vertragsverhältnis.

Satz 2 und Satz 4 gelten nicht im Verhältnis zu Verbrauchern.

IV. Lieferung

(1) Wir sind zur Wahl des Beförderungsweges und der Beförderungsart nach Treu und Glauben berechtigt. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Liefertermine gelten nur annähernd, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Wir können vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies für den Kunden zumutbar ist. Bei Teillieferungen schuldet der Kunde Zahlungen entsprechend dem Anteil der gelieferten Ware.

Halten wir einen nach Satz 1 vereinbarten oder bestätigten Liefertermin nicht ein, muss uns der Kunde, soweit er Verbraucher ist, eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

(2) Bei Ablieferung der Ware hat der Kunde unserem Personal in geschäftsüblichem und zumutbarem Umfang behilflich zu sein, soweit eine Hilfestellung nach den gegebenen Umständen erforderlich ist. Dies gilt entsprechend für eine etwaige Rückholung von Ware beim Kunden.

(3) Bei der Anlieferung von Öl, Pellets oder Gas sind unserem Personal die zur Befüllung bereitgehaltenen Behältnisse und Anschlüsse zu bezeichnen. Unser Personal ist in die Bedienung der Anschlüsse und den Umgang mit den Behältnissen einzuweisen. Der Kunde hat den Befüllvorgang zu überwachen. Nach dessen Abschluss sind Befüllung und Lagerung unverzüglich auf Fehler zu überprüfen und Mängel unverzüglich gegenüber unserem Personal zu rügen.

Satz 3 gilt nicht gegenüber Verbrauchern

(4) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitegehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.

Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern

(5) Soweit die Voraussetzungen der Ziffer (4) vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

Dies gilt nicht gegenüber Verbrauchern

(6) Für die Feststellung der angelieferten Warenmenge sind bei Flüssigkeiten und bei Gas, sofern diese in mit geeichten Messvorrichtungen vorgesehenen Transportfahrzeugen angeliefert werden, die Aufzeichnungen dieser Messvorrichtungen maßgebend, in allen übrigen Fällen unsere Mengen- oder Gewichtsnoten oder diejenigen unseres Lieferwerkes, wenn die Lieferung unmittelbar von dort aus erfolgt.

(7) Sofern wir an der Einhaltung von Lieferfristen aufgrund höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse wie Streik, Mangel an Arbeitskräften, Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverboten, hoheitlicher Eingriffe oder sonstiger Betriebsstörungen vorübergehend gehindert werden, ohne dass wir diese Ereignisse zu vertreten haben, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Beeinträchtigung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Gleiches gilt im Falle der nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir dies nicht zu vertreten haben und ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hatten, d.h. ein Geschäft, das uns bei objektiver Betrachtung und einem reibungslosen normalen Ablauf mindestens die gleiche Sicherheit auf Lieferung bietet, wie wir sie unserem Kunden gewährleistet haben. Bei Eintritt eines dieser Ereignisse werden wir unseren Kunden unverzüglich entsprechend informieren.

Bei einem dauerhaften Leistungshindernis der vorgenannten Arten sind beide Parteien wegen des noch nicht erfüllten Teils berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

(8) Im Übrigen sind wir hinsichtlich der Belieferung mit Mineralöl, Pellets und Gas im Falle einer allgemein eintretenden Verknappung unter den Voraussetzungen der vorstehenden Ziffer (7) Satz 2 berechtigt, zur gleichmäßigen Bedienung aller vorliegenden Aufträge anteilige Lieferverkürzungen vorzunehmen. Wir werden unseren Kunden über den Eintritt der Warenverknappung und das Ausmaß der Lieferverkürzung unverzüglich informieren und für den gekürzten Teil bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich erstatten. Der Kunde kann, wenn die verkürzte Lieferung für ihn nicht mehr von Interesse ist, binnen angemessener Frist seit der Information über Lieferverkürzung hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten.

(9) Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch falsche Angaben des Kunden zu seiner Kreditwürdigkeit oder die mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir - in Ergänzung zu Ziffer III. (6) - nach unserer Wahl berechtigt, die Lieferung zu verweigern oder sämtliche Leistungen nur noch Zug um Zug zu erbringen, bis uns Sicherheit geleistet oder Barzahlung bei Anlieferung zugesagt wird. Ist der Kunde trotz

Aufforderung unter angemessener Fristsetzung zur Sicherheitsleistung oder Barzahlung nicht bereit, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(10) Der Kunde sichert zu, dass die erworbenen Produkte, Komponenten oder Stoffe bestimmungsgemäß unter Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt genannten Vorsichtsmaßnahmen verwendet und nicht entgegen geltender Gesetze, Verordnungen und / oder sonstiger Richtlinien weiterveräußert werden.

V. Lagerbehältnisse des Kunden

(1) Sollen Lagerbehältnisse (Tanks, Fässer, Kannen etc.) des Kunden befüllt werden, hat er diese vor und während der Befüllung auf tatsächliche Eignung (Dichtheit, Sauberkeit u. ä.) sowie auf die Einhaltung tatsächlicher und rechtlicher Sicherheitsanforderungen zu prüfen und unserem Personal die richtigen Behältnisse bzw. Anschlüsse zu bezeichnen.

(2) Der Kunde haftet für einen einwandfreien technischen und gesetzlich vorgeschriebenen Zustand der Behälter sowie deren Messvorrichtungen. Wir sind nicht verpflichtet, diese auf Eignung, Sauberkeit etc. zu überprüfen. Schäden, die aus dem mangelhaften Zustand der Behälter bzw. deren Messvorrichtung, aufgrund ungenauer oder unzutreffender Angaben des Kunden oder durch Verschmutzung und / oder Vermischung entstehen, werden von uns nicht ersetzt.

VI. Leihgebinde

(1) Leihgebinde, in denen Ware angeliefert wird, sind uns spätestens 6 Monate nach der Lieferung vollständig entleert zur Abholung bereit zu stellen; die Abholmöglichkeit ist uns anzuzeigen. Hat der Kunde die Leihgebinde in einem Zustand zur Abholung bereitgestellt, der sie für den bisherigen Zweck unbrauchbar macht, können wir unter Verzicht auf die Rückgabe Wertersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

(2) Der Kunde ist für die ordnungsgemäße und sorgfältige Behandlung aller ihm oder einem von ihm benannten Dritten von uns überlassener Leihgebinde verantwortlich. Während der Dauer der Bereitstellung oder Überlassung eines Leihgebindes haftet er für jeden Verlust und jede Beschädigung daran sowie für jeden Schaden, der durch das Leihgebinde oder dessen Inhalt verursacht wird, sofern der Kunde nicht nachweist, dass ihn oder von ihm benannte Dritte daran kein Verschulden trifft.

VII. Eigentumsvorbehalt

(1) Gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sowie bis zum Erlöschen aller Forderungen gegen den Kunden aus dem Geschäftsverhältnis unser Eigentum (Vorbehaltsware).

Gegenüber Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung für diese Ware vor.

Vorbehaltsware darf nur im regulären Geschäftsgang be- oder verarbeitet, vermischt, mit einer anderen Sache verbunden oder weiterveräußert werden, wenn sich der Kunde nicht in Zahlungsverzug befindet. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist unzulässig. Wird Vorbehaltsware gepfändet, beschlagnahmt, sichergestellt oder anderweitig beeinträchtigt, so ist uns dies unverzüglich mitzuteilen. Die Pfändung der Vorbehaltsware durch uns bedeutet stets einen Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten anzurechnen.

Der Verbraucher darf die Ware, solange sie in unserem Eigentum steht, weder veräußern noch sonst über das Eigentum an ihr verfügen.

(2) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, unsere Einwilligung in die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware nach vorstehender Ziffer (1) zu widerrufen, die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen oder nach den gesetzlichen

Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Zahlungsverzuges dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Frist nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

(3) Wird Vorbehaltsware verarbeitet oder umgebildet, so gilt die Verarbeitung oder Umbildung als für uns erfolgt und der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf das Erzeugnis der Verarbeitung oder Umbildung im Verhältnis des Wertes Ware und Verarbeitung bzw. Umbildung zum Wert des Erzeugnisses. Erfolgt eine Vermischung, Vermengung oder Verbindung mit uns nicht gehörenden Sachen, so erlangen wir nach den gesetzlichen Bestimmungen an dem Erzeugnis der Vermischung, Vermengung oder Verbindung einen Miteigentumsanteil. Für alle durch Verarbeitung, Vermischung, Vermengung oder Verbindung entstandenen Erzeugnisse gilt, soweit sich unser Eigentumsvorbehalt erstreckt, das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung mit einer Hauptsache des Kunden, gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und die neu entstandene Sache für uns verwahrt. Wird solche durch Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung von Vorbehaltsware entstandene Ware vom Kunden an Dritte veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf denjenigen Teil der Forderung, der unserem Miteigentumsanteil entspricht.

(4) Wird Vorbehaltsware oder ein nach vorstehender Bestimmung gewonnenes Erzeugnis weiterveräußert, so gilt Folgendes:

- a) Die Forderung des Kunden aus der Weiterveräußerung wird im Voraus insgesamt bzw. bei vorbehaltenem Miteigentum in Höhe des Miteigentumsanteils sicherungshalber an uns abgetreten, wobei es gleichgültig ist, ob die Weiterveräußerung an einen oder mehrere Abnehmer erfolgt.
- b) Für den Fall, dass Vorbehaltsware zusammen mit nicht uns gehörenden Sachen verkauft wird, erfolgt die Vorausabtretung der Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Entstehung der Kaufpreisforderung.
- c) Wird Vorbehaltsware nach Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung weiterverkauft, so erfolgt die Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware im Zeitpunkt der Be- oder Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.
- d) Wird Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- oder Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang im Voraus an uns abgetreten, wie es vorstehend nach a) bis c) für Kaufpreisforderungen bestimmt ist.

Ziffer (4) d gilt nicht im Verhältnis zu Verbrauchern

(5) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde widerruflich neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder vergleichbaren Verfahrens über sein Vermögen gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Anderenfalls können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.

(6) Soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten nach den Absätzen 1 bis 3 unsere Gesamtforderungen um mehr als 30% übersteigt, werden darüber hinausgehende Sicherheiten auf Verlangen des Kunden nach unserer Wahl freigegeben.

(7) Der Kunde ist verpflichtet, Vorbehaltsware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust, Feuer- und Wasserschäden, Diebstahl und Elementarschäden in Höhe ihres Kaufpreises zu versichern.

Die Versicherungspflicht gilt nicht gegenüber Verbrauchern.

VIII. Mängelhaftung

(1) Sofern im Folgenden nichts Abweichendes vereinbart ist, richten sich die Rechte des Kunden wegen Mängeln der gelieferten Ware nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Für die Mängelgewährleistung gegenüber Verbrauchern gelten ausschließlich die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. § 377 HGB gilt dabei mit der Maßgabe, dass offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach Anlieferung der Ware, versteckte Mängel nach ihrer Entdeckung uns gegenüber unverzüglich zu rügen sind.

(3) Die geschuldete Beschaffenheit der Ware ergibt sich ausschließlich aus der mit uns über die Beschaffenheit getroffenen Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten, in Ermangelung abweichender Vereinbarungen, unsere Spezifikationen und Produktbeschreibungen in der zum Zeitpunkt der Bestellung vorliegenden aktuellen Fassung.

(4) Geringfügige, handelsübliche Abweichungen der gelieferten von der bestellten Warenmenge gelten nicht als Mangel.

(5) Bei mangelhafter Lieferung beseitigen wir nach eigenem Ermessen entweder den Mangel oder liefern mangelfreie Ware. Dies setzt voraus, dass ein angemessener Teil des Kaufpreises bei Fälligkeit bezahlt wird. Der Kunde unterstützt uns bei der Mangelfeststellung und der Nacherfüllung. Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist.

(6) Sind wir zur Nacherfüllung nicht in der Lage oder nicht bereit, insbesondere wenn die Nacherfüllung aus von uns zu vertretenden Gründen unangemessen verzögert oder fehlschlägt, kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder die Minderung verlangen. Die Nacherfüllung gilt aber erst dann als fehlgeschlagen, wenn zwei Nacherfüllungsversuche erfolglos geblieben sind.

(7) Für Schadenersatzansprüche des Kunden oder Ansprüche auf oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels gilt ausschließlich Ziffer X.

IX. Rücktritt wegen sonstiger Pflichtverletzungen

Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht auf einem Mangel beruht, kann der Kunde - bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen - nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung unerheblich ist.

X. Schadenersatz

(1) Auf Schadenersatz haften wir unbeschadet sonstiger Ansprüche des Kunden aus dem gleichen Sachverhalt nur, wenn uns, unseren Organen, gesetzlichen Vertretern, Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern oder sonstigen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen wenn wir haften, ist unsere Haftung jedoch auf den für einen solchen Vertrag typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(2) Insbesondere ausgeschlossen ist der Ersatz von mittelbaren (z.B. entgangener Gewinn) und Folgeschäden, es sei denn sie beruhen auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Organe, Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von uns.

(3) Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nach der vorstehenden Ziffer (1-2) erstrecken sich, soweit konkurrierende Ansprüche wegen unerlaubter Handlung in Frage kommen, auch darauf.

(4) Haftungsausschlüsse und -beschränkungen nach den vorstehenden Ziffern (1-2) gelten nicht bei Schadenersatzansprüchen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für von uns garantierte Beschaffenheitsmerkmale der Ware sowie für zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

XI. Außerordentliche Kündigung

Beiden Parteien steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund zu. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die wiederholte Verletzung nicht unerheblicher Vertragspflichten trotz vorheriger Abmahnung, Zahlungsverzug, Antrag auf oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die jeweils andere Partei oder Pfändung von Ansprüchen aus diesem Vertrag. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, die jeweils andere Partei von einem gestellten Insolvenzantrag unverzüglich zu unterrichten.

XII. Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, beginnt mit der Ablieferung und beträgt ein Jahr. Ist es nicht zur Ablieferung der Ware gekommen, beginnt die Verjährung mit dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist. Kürzere gesetzliche Verjährungsfristen gehen vor.

Ziffer (1) gilt nicht bei Verbrauchern.

(2) Unberührt bleiben die Verjährungsfristen nach §§ 438 Abs.1 Nr. 1 und 2, Abs. 3.

(3) Abweichend von der Regelung in Ziffer (1) gilt in nachfolgenden Fällen die gesetzliche Verjährungsfrist:

- a) Bei Ansprüchen und Rechten wegen Mängeln, soweit diese eine Abweichung von einer garantierten Beschaffenheit darstellen.
- b) Bei Schadenersatzansprüchen wegen der Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- c) Bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- d) Bei sonstigen Schadenersatzansprüchen, die auf vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung durch uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen beruhen.
- e) Bei zwingenden Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Für Schadenersatzforderungen nach Ziffer X.1 Satz 2 beträgt die Verjährungsfrist im Falle leichter Fahrlässigkeit, abweichend von vorstehender Ziffer (3), ein Jahr nach gesetzlichem Verjährungsbeginn.

XIII. Datenverarbeitung

Die Verarbeitung der von den Nutzern übermittelten persönlichen Angaben erfolgt in Übereinstimmung mit der Datenschutz-Grundverordnung – EU DSGVO – (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) in Geltung seit dem 25. Mai 2018.

Weitere Informationen und umfangreiche Hinweise zu diesem Thema finden Sie in unserer Datenschutzerklärung. Auf Wunsch werden diese dem Kunden in Papierform zur Verfügung gestellt. Hinweise zum Datenschutz findet der Kunde auch im Internet unter www.roedl-energie.de/datenschutz

XIV. Bonitätsüberprüfungen

(1) Mit dem Akzeptieren dieser AGB erklären Sie Ihr Einverständnis, dass wir im Rahmen des Bestellprozesses bei der Verwendung einer sogenannten unsicheren Zahlart, d.h. Zahlung per Rechnung oder Bankeinzug, auf Grundlage wissenschaftlich anerkannter statistischer Scoringverfahren eine auftragsbezogene automatisierte Bonitätsprüfung durchführen. Diese hilft uns Zahlungsausfallrisiken zu minimieren. Dabei schätzen wir, anhand geodemografischer und auftragsbezogener Kunden- und Auftragsdaten, sowie der externen adressbezogenen Bonitätsinformationen, die Zahlungsausfallwahrscheinlichkeit auf Basis statistischer Vergleiche mit unseren bisherigen Zahlungserfahrungen.

Im Rahmen des Scoring verwenden wir neben den im Rahmen der Bestellung angegebenen Daten auch Adressdaten.

(2) Wir behalten uns vor, darüber hinaus eine personenbezogene externe Anfrage bei einer anerkannten Auskunft über Sie einzuholen.

Hierbei übermitteln wir Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck des Bezugs von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren sowie zur Verifizierung Ihrer Adresse (Prüfung auf Zustellbarkeit) z. B. SCHUFA. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. b) sowie f) EU DSGVO.

Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen im Sinne des Art. 14 EU DSGVO, d. h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie in unserer Pflichtinformation über die Rahmenbedingungen in der Geschäfts-Beziehung gemäß Art 13 EU DSGVO.

XV. Übertragbarkeit

Wir sind berechtigt, unsere Rechte und Pflichten, insbesondere aus mit dem Kunden abgeschlossenen Verträgen, jederzeit auf ein mit uns im Sinne des Aktiengesetzes verbundenes Unternehmen sowie auf Dritte, die wie wir zur Erfüllung geeignet sind, zu übertragen.

XVI. Anwendbares Recht; Widerrufsrecht;

(1) Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen mit dem Kunden unterliegen ausschließlich dem deutschen Recht unter ausdrücklichem Ausschluss des internationalen Privatrechts sowie des UN-Abkommens über den internationalen Warenverkauf (CISG).

(2) Ein Kunde, der nicht Verbraucher ist, kann das Vertragsverhältnis grundsätzlich weder stornieren noch widerrufen.

(3) *Sollte es sich bei dem zwischen uns und einem Verbraucher geschlossenen Vertrag um einen Fernabsatzvertrag im Sinne von § 312 c BGB handeln, so steht dem Verbraucher gemäß § 355 BGB ein Widerrufsrecht zu, § 312 g Abs. 1 BGB. Nur für diesen Fall erteilen wir nachfolgende Widerrufsbelehrung.*

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird – auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 Absatz 3 EGBGB. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

Rödl GmbH, Nürnberger Straße 41, 92318 Neumarkt

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware

der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilleistung erbracht haben. Andernfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit dem Empfang.

(4) Entgegen der vorstehenden Ziffer (3) besteht kein gesetzliches Widerrufsrecht bei Heizölbestellungen und Heizöllieferungen bei Verbrauchern.

Beim Heizölkauf besteht das gesetzliche Widerrufsrecht für Kunden, die Verbraucher sind, nicht, weil auf Verträge über die Lieferung von Heizöl der Ausschlussgrund des § 312g Abs. 2 Nr. 8 BGB anzuwenden ist. Verbraucher können ihre auf Abschluss des Vertrages zum Heizölkauf gerichtete Willenserklärung also nicht widerrufen.

Soweit der Kunde Verbraucher ist, wurde ihm von uns deshalb bereits vor der Abgabe seiner Vertragserklärung in klarer und verständlicher Weise die Information darüber, dass für ihn kein gesetzliches Widerrufsrecht bei Heizölbestellungen und Heizöllieferungen besteht, zur Verfügung gestellt.

Wir sind auch unserer gegenüber dem Kunden, der Verbraucher ist, bestehenden nachvertraglichen Informationspflicht nachgekommen, wonach ein Widerrufsrecht definitiv nicht besteht, indem wir diesem eine Auftragsbestätigung per E-Mail bzw. in Papierform zugeleitet haben, die auch den Hinweis enthält, dass ein Widerrufsrecht nicht besteht.

XVII. Streitbeilegung; Gerichtsstand;

(1.1) Die EU-Kommission stellt eine Plattform für außergerichtliche Streitschlichtung bereit. Verbrauchern gibt dies die Möglichkeit, Streitigkeiten im Zusammenhang mit Ihrer Online-Bestellung zunächst auch ohne die Einschaltung eines Gerichts zu klären.

Die Streitbeilegungs-Plattform ist unter dem externen Link <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> erreichbar.

(1.2) Die Teilnahme an dem Verbraucherschlichtungsverfahren ist für uns als Unternehmer grundsätzlich freiwillig. Lediglich für bestimmte Bereiche wie z.B. Energieversorger, Luftfahrt- und Eisenbahnverkehrsunternehmen gibt es eine Teilnahmepflicht. Allerdings müssen wir als Unternehmer den Verbraucher auch darauf hinweisen, wenn wir nicht zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren bereit sind.

In diesem Zusammenhang sind wir zudem aber auch verpflichtet, Sie auf unsere E-Mailadresse zentrale@roedl-energie.de hinzuweisen.

Wir sind immer bemüht, eventuelle Meinungsverschiedenheiten aus unserem Vertrag einvernehmlich beizulegen.

(1.3) Darüber hinaus haben wir uns für sämtliche andere Verkaufsfälle aber entschieden, nicht an einem Streitbeilegungsverfahren / Schlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Hierzu sind wir auch nicht verpflichtet.

(2) Sofern der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, oder hat er keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland, ist München ausschließlicher Gerichtsstand für alle etwaigen aus diesem Vertrag und aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden resultierenden Rechtsstreitigkeiten. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.

Satz 1 gilt ebenfalls, sofern der Kunde Verbraucher ist und nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt, oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder dessen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt uns im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt sind.

XVIII. Anti-Korruption und Anti-Geldwäsche

(1) In Verbindung mit dem Vertragsschluss und den daraus resultierenden Geschäften erklärt, gewährleistet und sichert jede Partei zu, dass sie alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Anforderungen zur Bekämpfung von Korruption, Bestechung und Geldwäsche kennt und sie einhält.

(2) Der Kunde gewährleistet und sichert zu, dass seine Zahlungen an uns nicht aus Erträgen aus Straftaten unter Verstoß gegen Anti-Geldwäsche-Gesetze stammen.

(3) Wir sind berechtigt, den geschlossenen Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Kunden mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern nach unserer durch glaubhafte Nachweise gestützten Einschätzung der Kunde gegen die Bestimmungen dieser Ziffer verstoßen und es versäumt hat, die Einhaltung der Bestimmungen nachzuweisen. Keine Bestimmung des geschlossenen Vertrags verpflichtet eine Partei etwas zu leisten oder Handlungen vorzunehmen, die Anti-Korruptionsgesetze oder Anti-Geldwäsche-Gesetze verletzen würden.

(4) Sofern wir nicht vorher schriftlich zugestimmt haben, darf nur der Kunde und kein verbundenes Unternehmen oder ein Dritter unsere Rechnungen bezahlen.

XIX. Sanktionen

(1) Der Kunde darf die von uns gelieferten Waren nicht an oder für die Endverwendung in einem eingeschränkten Territorium oder durch eine von Sanktionen betroffene Person direkt oder indirekt ausführen, umleiten, handeln, versenden, einführen, transportieren, lagern, verkaufen, liefern oder zurückliefern, auch wenn die Ware wesentlich verändert wurde.

Ziffer (1) gilt nicht bei Verbrauchern.

(2) Der Kunde verpflichtet sich, die in Ziffer (1) festgelegten Bedingungen für jeden direkten oder indirekten Weiterverkauf von uns gelieferter Ware, seinen Kunden ebenfalls aufzuerlegen bzw. die weitere Auferlegung dieser Bedingungen von seinen Kunden zu verlangen.

Ziffer (2) gilt nicht bei Verbrauchern.

XX. Salvatorische Klausel

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Bestimmung oder von Teilen dieser AVL, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich bereits heute dazu, im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung, jeweils ersatzweise eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Erfolg und der Zielsetzung des Vertrages am nächsten kommt. Im Falle einer Regelungslücke gelten zur Ausfüllung der Regelungslücke jene rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, die die Vertragspartner nach der wirtschaftlichen Zielsetzung des Vertrages und dem Zweck dieser AVL vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.